



universität
wien

Feste Geschäftsverteilung und Anfechtbarkeit im Strafverfahren

Univ.-Prof. DDr. Peter Lewisch

Institut für Strafrecht - Universität Wien



I. Roadmap des Vortrags

- Verfassungsrechtlicher Hintergrund
- Anwendbarkeit der Nichtigkeitsbeschwerde (§ 281 Abs 1 Z 1 StPO)
- Geschäftsverteilung und Laienrichter
- Geschäftsverteilung der Staatsanwaltschaft



II. Verfassungsrechtlicher Hintergrund

1. Art 83 Abs 2 B-VG

- „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“
 - Abwehr der „Kabinetttjustiz“
 - Recht auf den gesetzlichen Richter

2. Art 87 Abs 1 B-VG

- „Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.“

3. Art 87 Abs 3 B-VG

- „Die Geschäfte sind auf die Richter des ordentlichen Gerichtes für die durch Bundesgesetz bestimmte Zeit im Voraus zu verteilen.“
 - Feste Geschäftsverteilung für Richter im Voraus
 - Entzug nur durch zuständigen Senat („[...] darf ihm nur durch Verfügung des durch Bundesgesetz hiezu berufenen Senates und nur im Fall seiner Verhinderung oder dann abgenommen werden, wenn er wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist“).



III. Rechtsmittel Nichtigkeitsbeschwerde

1. Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 1 StPO

- Verfahrensrüge für schwerste Fehler; Folge: zweiter Rechtsgang
- Besonderheit: Rügepflicht (sobald Fehler bekannt)
- Verstoß gegen Geschäftsverteilung ist Besetzungs-, nicht Zuständigkeitsmangel
- Gericht nicht „gehörig“ besetzt

2. Ältere Judikatur

- Keine Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 1 StPO
- Siehe etwa OGH 9 Os 276/61 und OGH 12 Os 97/70
 - Gehörige Besetzung erfüllt, wenn „ein die Strafgerichtsbarkeit ausübender Richter“ des zuständigen Gerichts entscheidet
 - Verstöße gegen Geschäftsverteilung bilden keine Nichtigkeit



3. Gesetzesänderung

- BGBl 1994/507: **§ 28a GOG**
 - „Die Gültigkeit von Amtshandlungen wird durch einen Verstoß gegen die Geschäftsverteilung nicht beeinträchtigt; [...] die §§ 281 Abs. 1 Z 1 und 345 Abs. 1 Z 1 der Strafprozeßordnung 1975 [...] bleiben unberührt.“
- Anwendbarkeit der **Besetzungsrüge** bei Verstößen gegen die Geschäftsverteilung (*Piska*, Geschäftsverteilung 285 ff, zuletzt in Korinek/Holoubek, B-VG Art 87/3 Rz 45 f)
- Möglichkeit einer **Wahrungsbeschwerde** der Generalprokuratur (§ 23 StPO) schützt Recht auf den gesetzlichen Richter nicht ausreichend (Art 13 EMRK)
 - „gegen jeden gesetzwidrigen Beschluss oder Vorgang eines Strafgerichts“
 - Nur Anregung, kein Antragsrecht (§ 23 Abs 2 StPO)



4. Neuere höchstgerichtliche Judikatur

- Geschäftsverteilung im Anwendungsbereich des § 281 Abs 1 Z 1 StPO
 - Verstöße gegen die Geschäftsverteilung (anderer als zuständiger Richter entscheidet)
 - Fehlerhafte Geschäftsverteilung (bspw Verstoß gegen das Gebot der Verteilung im Voraus, siehe RIS-Justiz RS0119260)
 - OGH geht bei Fehlern von Unwirksamkeit der Geschäftsverteilung aus
 - Jedenfalls NbzWdG
- **Nicht Gegenstand des Nichtigkeitsgrundes:** Auslegende Beschlüsse des Personalsenats (14 Os 72/04)
- **Inhaltlich:** Nichtigkeit nur bei **Unfairness** gegenüber dem Angeklagten
- Irrige Auslegung vs offensichtlicher Verstoß



IV. Laienrichter

- Geschworene und Schöffen grundsätzlich nicht Richter iSd Art 87 Abs 3 B-VG
- Übertragung der Grundwertungen der Art 87 und 88 B-VG (*Burgstaller* in Korinek/Holoubek, B-VG Art 91/2-3 Rz 12)
- **Rsp:** Verstoß gegen Geschworenendienstliste §14 Abs 1 GschG kann Nichtigkeit nach § 345 Abs 1 Z 1 begründen (RIS-Justiz RS0119769, RS0121700; abl etwa *Venier*, JBI 2012, 325)
 - *„wenn vom gesetzlich determinierten Prinzip der nach dem Zufall zu erfolgenden Besetzung der Geschworenenbank willkürlich, mithin in sachlich unvertretbarer Weise abgewichen wird.“*



V. Staatsanwaltschaft

- Geschäftsverteilung (§ 6 StAG)
- Organe der Gerichtsbarkeit (Art 90a B-VG)
- Aber: Weisungsgebunden, nicht unabhängig iSd Art 87 B-VG
- Unterschied: Organe der Gerichtsbarkeit – Richter iSd Art 87 B-VG
- Keine Übertragung der Wertungen von Richtern auf Staatsanwälte
- Verstöße gegen die Geschäftsverteilung nicht in einem RM gelten zu machen
- NbzWdG ebenfalls auf Strafgerichte begrenzt
- Möglich: Fehlende Anwesenheit des Anklägers in der HV als nicht „gehörige“ Besetzung (*Ratz, ÖJZ 2018, 354*)



The End

That's all, folks.



Univ.-Prof. DDr. Peter Lewisch

- **Universität Wien**
 - Institut für Strafrecht und Kriminologie
 - Zentrum für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht
 - Forschungsstelle für Rechts- und Institutionenökonomie
- **CHSH Rechtsanwälte GmbH**